

Antrag

der Abg. Heilig-Hofbauer BA, Klubobfrau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl und Scheinast betreffend
Verkaufsstopp für Feuerwerkskörper

Das Pyrotechnikgesetz erlaubt in Österreich grundsätzlich nur die allgemeine Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1. Das sind Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden können. Die Verwendung von Feuerwerkskörpern ab der Kategorie F2, das sind beispielsweise Blitzknallkörper, Schweizerkracher, Pyrodrufter, Raketen, Knallfrösche, Sprungräder und dergleichen, ist im Ortsgebiet generell verboten. Ausnahmeregelungen können nur durch die jeweilige Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister erteilt werden. Diese können per Verordnung Teile des Ortsgebiets von diesem Verbot ausnehmen. Ungeachtet dieser Verordnung ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 innerhalb oder in unmittelbarer Nähe einer Menschenansammlung verboten. Die Verwendung von Pyrotechnik innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Krankenhäusern, Kinderheimen, Alters- oder Erholungsheimen, Kirchen sowie Tierheimen und Tiergärten ist ebenfalls grundsätzlich verboten.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie hat Umweltreferent LH-Stv. Dr. Schellhorn die Salzburger Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Dezember 2020 dazu aufgerufen, von dieser Ausnahmemöglichkeit zu Silvester keinen Gebrauch zu machen. Die Landeshauptstadt und viele der restlichen Gemeinden sind diesem Aufruf gefolgt.

Die Gründe, den allgemeinen Gebrauch von Feuerwerkskörpern nicht zu genehmigen, sind vielfältig: die unsachgemäße Verwendung von Feuerwerkskörpern führt regelmäßig zum Jahreswechsel zu einer Reihe teils schwerster Verletzungen. In einer Pandemie, in der das Gesundheitssystem ohnehin schon an seine Grenzen stößt, gilt es solche vermeidbaren zusätzlichen Belastungen hintanzustellen. Dazu kommt eine signifikante Belastung von Umwelt, Mensch und Tier durch die massenhafte Verwendung von Feuerwerkskörpern. Auch aus der Bevölkerung gibt es den immer stärkeren Wunsch, die laute Knallerei weiter einzuschränken.

Das weitreichende Verwendungsverbot in der Silvesternacht 2020/2021 führte nicht nur gefühlt zu einem deutlichen Rückgang von Feuerwerken, auch in den Luftgütemessungen war dies bemerkbar, wie im Luftbericht des Landes Salzburg für den Dezember 2020 festgehalten wird: *„Während beispielsweise in der Silvesternacht 2018 in der Stadt Salzburg - damals waren Feuerwerke erlaubt - Feinstaubwerte von über 480 µg/m³ gemessen wurden, lagen die Maximalwerte in diesem Jahr in der Stadt Salzburg unter 30 µg/m³. Diese Werte bestätigen,*

dass der Verzicht auf Feuerwerke auf die Luftqualität einen positiven Effekt hat. Landesweit wurde die höchste Feinstaubkonzentration in der Silvesternacht in der Stadt Zell am See mit 94 µg/m³ gemessen“.

Trotz Verwendungsverbot wurden aber dennoch wieder tausendfach Knallkörper und Raketen geschossen, was nicht nur zu einer erheblichen Lärmbelastung, sondern trotz signifikanter Rückgänge teilweise immer noch zu Feinstaub-Grenzwertüberschreitungen führte. Das darf nicht verwundern, da trotz Verwendungsverbot diverse Einzelhandelsketten Feuerwerkskörper in großem Stil beworben und auch verkauft haben. Und es ist naheliegend, dass verkaufte Feuerwerkskörper in weiterer Folge auch verwendet werden. Vielen Käuferinnen und Käufern dürfte zudem nicht bekannt sein, dass es ein grundsätzliches Verwendungsverbot gibt, das nur im Ausnahmefall aufgehoben wird. Entsprechend paradox ist es, den Verkauf zu erlauben, aber die Verwendung zu verbieten. Dazu kommt, dass die Exekution eines solchen Verwendungsverbots völlig realitätsfern ist. Im ganzen Bundesland Salzburg gab es in der Neujahrsnacht 2021 lediglich 10 Anzeigen nach dem Pyrotechnikgesetz - und das, obwohl alleine in der Stadt tausende Feuerwerke gezündet wurden. Es liegt daher nahe, auf gesetzlicher Ebene einen entsprechenden Verkaufsstopp herbeizuführen. Dies wäre legislativ durch eine Änderung von § 28 (1) Pyrotechnikgesetz möglich. Dort ist schon jetzt normiert, dass Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze der Kategorien F3, F4, T2 und S2 sowie von Anzündmitteln der Kategorie P2 nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung erlaubt sind. Diese taxative Aufzählung müsste daher lediglich um pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorie F2 erweitert werden. Ein Kauf solcher Feuerwerkskörper wäre dann nämlich gem. § 30 Pyrotechnikgesetz nur bei Vorliegen einer entsprechenden behördlichen Bewilligung möglich.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Salzburger Landesregierung wird aufgefordert an die Bundesregierung mit der Bitte heranzutreten, eine Novellierung des Pyrotechnikgesetzes im Sinne der Präambel zu prüfen.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 3. Februar 2021

Heilig-Hofbauer BA eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Scheinast eh.